

Nutzungsbedingungen Räumlichkeiten Villa Prym

§ 1 Nutzungsentgelt, Nebenkosten, Vorauszahlungen

- (1) Alle Beträge sind auf nachstehendes Konto zu zahlen:
Bankverbindung: Sparkasse Bodensee
Bankleitzahl: 690 500 01
Konto-Nummer: 249 10 663
IBAN: DE29 6905 0001 0024 9106 63
BIC: SOLADES1KNZ
- (2) Bei Zahlungsverzug des Nutzers werden Verzugszinsen in Höhe von 2% p.a. über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank fällig und zahlbar auf das oben angegebene Konto.
- (3) Sollte der Vertragsgegenstand aus Gründen, die nicht vom Vermieter zu vertreten sind (Schließung aufgrund von Reparaturen o.ä.) längerfristig nicht nutzbar sein, so mindert sich das Nutzungsentgelt anteilig im Verhältnis der voll nicht nutzbaren Wochen zu den insgesamt maximal möglichen Nutzungswochen (§ 1 Abs. 3).
- (4) Die Bewirtschaftungskosten (z.B. für Wasser, Gas- und Stromverbrauch, Heizung) sowie etwaige Reinigungskosten trägt der Vermieter.
- (5) Alle öffentlichen Lasten und Abgaben, die sich aus der Nutzung des überlassenen Vertragsgegenstandes ergeben, trägt der Nutzer.

§ 2 Aufsicht

- (1) Die Nutzung darf nur unter Aufsicht einer verantwortlichen Person des Nutzerstattfinden. Dieser ist für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung verantwortlich. Diese Person ist verpflichtet, sich vor Beginn der Veranstaltung über die ordnungsgemäße Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes einschließlich der zur Nutzung mit überlassenen Einrichtungen und Geräte zu vergewissern. Nach Beendigung der Veranstaltung ist der Vertragsgegenstand in ordentlichem Zustand zu übergeben.
- (2) Der Veranstaltungsleiter hat den überlassenen Vertragsgegenstand als erster zu betreten und ihn als letzter zu verlassen, nachdem er sich vergewissert hat, dass sich dieser in einem ordnungsgemäßen aufgeräumten Zustand befindet.
- (3) Der Veranstaltungsleiter hat die Einrichtungsgegenstände und Geräte vor ihrer Nutzung auf ihre Sicherheit zu prüfen. Schadhafte Einrichtungsgegenstände und/oder Geräte dürfen nicht benutzt werden. Über Schäden und Mängel an Einrichtungen und Geräten hat der Übungs- bzw. Veranstaltungsleiter unverzüglich den Vermieter zu unterrichten.

§ 3 Einrichtungen und Geräte, eingebrachte Gegenstände des Nutzers

- (1) Der überlassene Vertragsgegenstand, einschließlich der mit überlassenen Einrichtungen und Geräte, ist schonend und sachgemäß zu behandeln/zum Benutzen.
- (2) Von dem Nutzer mitgebrachte Gegenstände sind nach Durchführung der Veranstaltung wieder zu entfernen.
- (3) Einrichtungen und Geräte dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vermieters aus dem überlassenen Vertragsgegenstand entfernt werden. Alle Einrichtungen und Geräte sind nach dem Gebrauch an die für sie bestimmten Plätze zu schaffen.
- (4) Das Einbringen von Gegenständen des Nutzers in den überlassenen Vertragsgegenstand ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Vermieter zulässig. Solche Gegenstände des Nutzers sind so unterzubringen, dass sie den bestimmungsgemäßen Betrieb des Vertragsgegenstandes nicht stören oder gefährden.
- (5) Eine Haftung des Vermieters für die vom Nutzer nach vorstehender Regelung in Ziffer 4 eingebrachten Gegenstände ist ausgeschlossen. Für den verkehrssicheren Zustand solcher Gegenstände ist der Nutzer selbst verantwortlich.

§ 4 Besondere Nutzungsregelungen, Sicherheitsvorschriften

- (1) Der überlassene Vertragsgegenstand darf nur so genutzt werden, für die er eingerichtet bzw. geeignet ist. Der Vermieter ist berechtigt, die Nutzung zu beschränken oder zu sperren, wenn dies aus Sicherheitsgründen erforderlich ist.
- (2) Bauordnungsrechtliche und feuerpolizeiliche Sicherheitsvorschriften sind zu befolgen. Entsprechendes gilt für etwaige vom Vermieter erteilte Auflagen und für den Betrieb des überlassenen Vertragsgegenstandes festgelegte Bestimmungen.
- (3) Bitte berücksichtigen Sie im Rahmen der Veranstaltung, dass ab 22 Uhr Nachtruhe gilt und alle Tätigkeiten verboten sind, die die

Nachtruhe stören. Geräusche dürfen nur Zimmerlautstärke haben und nicht außerhalb der Villa Prym hörbar sein. Bitte sorgen Sie dafür, dass Ihre Veranstaltung bis 24 Uhr zu Ende ist.

- (4) Bitte achten Sie darauf, dass der Parkettboden nicht beschädigt wird – für Tanzveranstaltungen ist dieser Raum nicht prädestiniert.

§ 5 Haftung, Kautio

- (1) Der Nutzer haftet dem Vermieter für alle aus Anlass der Nutzung entstandenen Schäden. Er kann sich gegenüber dem Vermieter nicht darauf berufen, dass ein Teilnehmer persönlich haftet. Eine Haftung für solche Schäden, die auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind, ist nicht gegeben.
- (2) Eine Haftung des Vermieters und/oder ihrer Bediensteten bzw. Erfüllungsgehilfen für Schäden jeder Art, die dem Nutzer sowie den Teilnehmern von Veranstaltungen, die der Nutzer durchführt, entstehen, ist ausgeschlossen. Ebenso haftet der Vermieter nicht für beschädigte oder abhanden gekommene Gegenstände. Die Haftung des Vermieters aus einer Verletzung ihrer Verkehrssicherungspflicht ist ausgeschlossen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen.
- (3) Der Nutzer stellt den Vermieter von etwaigen Ansprüchen Dritter, die diese im Zusammenhang mit der Überlassung des Vertragsgegenstandes und der dazugehörigen Einrichtungen und Geräte mittelbar oder unmittelbar gegen den Vermieter geltend machen, frei. Dies gilt nicht für Ansprüche aus Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Vermieters oder ihrer Bediensteten/Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind.
- (4) Für mögliche Schäden wird ggf. eine Kautio vereinbart. Verrechnungen seitens des Nutzers sind ausgeschlossen. Der Vermieter ist berechtigt, den Rückzahlungsanspruch des Nutzers mit dem Nutzungsentgelt zu verrechnen.

§ 6 Hausrecht des Vermieters

- (1) Der Nutzer hat dem Vermieter oder seinen Vertretern jederzeit Zutritt zu dem überlassenen Vertragsgegenstand zu gewähren.
- (2) Das Hausrecht des Vermieters an dem überlassenen Vertragsgegenstand wird vom Vermieter selbst oder einem vom Vermieter ausgewählten Vertreter ausgeübt. Dieser ist berechtigt, bei groben und/oder wiederholten Verstößen gegen die Bestimmungen dieses Vertrages die weitere Durchführung der Veranstaltung am Nutzungstag zu untersagen.
- (3) Eine Entscheidung des Vermieters über eine weitere Nutzung bleibt vorbehalten.

§ 7 Kündigung

- (1) Der Vertrag beginnt mit Unterschrift beider Vertragsparteien.
- (2) Das Recht zur fristlosen Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grunde bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund zur fristlosen Kündigung durch den Vermieter liegt insbesondere vor, wenn
 - a) der Nutzer trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung durch den Vermieter wiederholt gegen eine der Bestimmungen dieses Vertrages verstößt, wobei dem Nutzer das Verhalten von Teilnehmern bzw. Dritten zuzurechnen ist;
 - b) der Nutzer sich trotz Mahnung mit angemessener Fristsetzung mit der Zahlung des Nutzungsentgeltes in Verzug befindet;
 - c) bauliche Maßnahmen zur Sanierung/Umgestaltung des Vertragsgegenstandes begonnen werden.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (4) Erfolgt die Stornierung der Buchung bis einen Monat vor dem Veranstaltungstermin, erfolgt diese kostenfrei und bezahlte Gebühren werden in vollem Umfang zurückerstattet. Erfolgt die Stornierung innerhalb des letzten Monats vor dem Veranstaltungstermin, so kann der bereits bezahlte Betrag teilweise, ggf. auch in voller Höhe als Schadenersatz für die entgangene Vermietungsmöglichkeit einbehalten werden.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.
- (2) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder durchführbar sein oder ihre Wirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung oder zur Ausfüllung der Lücke werden die Parteien eine angemessene Regelung treffen, die soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, soweit sie bei Abschluss des Vertrages den Punkt bedacht hätten.